



Arbeitsschutzbestimmungen und weitere obligatorische Unterweisungen für Referendare und Praktikanten im Schuldienst am St.-Ursula-Gymnasium

1. Einleitung

Diese Arbeitsschutzbestimmungen sind zur Arbeitssicherheit des genannten Personenkreises gedacht und für die Durchführung des Referendariats oder des Praktikums verbindlich.

Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert sind Sie verpflichtet, soweit betroffen, diese einzuhalten. Sie sind verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes (Alarmplan, Entsorgungsrichtlinien usw.) zu beachten. Des Weiteren gelten alle anderen Rechtsvorschriften und Verordnungen, die für Lehrerinnen und Lehrer an Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Paderborn gelten, unbeschadet zu den Regelungen dieser Unterweisung.

2. Alarmregelungen

Verhalten im Brandfall, bei Unfällen und anderen Gefahrenlagen

2.1 Alarmregelungen im Brandfall

**Es gilt am St.-Ursula-Gymnasium die Brandschutzordnung Teil B entsprechend
DIN 14096**

Brandschutzordnung für die Personalbelehrung am St.-Ursula-Gymnasium

2.1.1 Brandverhütung

Rauchverbote beachten. Dort, wo geraucht werden darf, Ascher benutzen. Diese nicht in Papierkörbe entleeren.

Der Betrieb elektrisch beheizter Geräte wie Bügeleisen, Wärmegeräte, Kocher usw. darf nur bei ständiger Beobachtung erfolgen.

Bei Verwendung brennbarer Flüssigkeiten oder brennbarer Gase, von Filmmaterial und sonstigen feuerempfindlichen Stoffen ist äußerste Vorsicht zu üben.

Gebrauchsanweisungen

sowie besondere Lager- und Unfallverhütungsvorschriften sind genau zu beachten.

Die Ansammlung von brennbarem Gerümpel ist auch in Nebenräumen, Kellern, Dachböden usw. zu verhindern.

Schäden, besonders solche an Sicherheitseinrichtungen, Feuerstätten, elektrischen

Anlagen, Gas- und Wasserleitungen sofort melden.

2.1.2 Brand- und Rauchausbreitung

Brand- und Rauchabschnittstüren oder -klappen dürfen niemals mit Keilen o. ä. offengehalten werden.

Flucht- und Rettungswege wie Treppenträume oder auch Flure entrauchen, z. B. durch Öffnen der Fenster in Gängen, Fluren und Treppenträumen. Vorhandene Rauchabzugsvorrichtungen ggf. benutzen.

Die Türen zum Brandraum schließen, um die Ausbreitung von Feuer und Rauch zu verhindern.

2.1.3 Flucht- und Rettungswege

Die Flucht- und Rettungswege müssen stets freigehalten werden. Flure, Gänge und Treppenträume sind Flucht- und Rettungswege. Sie müssen **immer** ungehindert passiert

werden können. Sie sind keine Abstell- und Lagerräume!

Die Türen in diesen Flucht- und Rettungswegen müssen ständig geschlossen gehalten werden. Sie dürfen niemals verschlossen sein.

Flucht- und Rettungswege sind durch grüne Sicherheitsschilder gekennzeichnet. Diese Schilder dürfen nicht verdeckt werden.

Weitere Hinweise auf Flucht- und Rettungswege, Feuermelder, Löschvorrichtungen

und Sicherheitseinrichtungen geben die ausgehängten Flucht- und Rettungswegpläne.

Keine Aufzüge benutzen, da Erstickungsgefahr durch auftretenden Brandrauch! Kraftfahrzeuge dürfen nicht die Zu- und Anfahrten zu den Gebäuden versperren oder vor bzw. über Hydranten abgestellt werden.

2.1.4 Melde- und Löscheinrichtungen

Feuerwehr alarmieren über Feuerwehrnotruf 112 oder Feuermelder - Knopf drücken

Feuermelder befinden sich zumeist in Fluren nahe den Treppenhäusern. Die Scheibe ist mit dem Schuh, dem Ellenbogen oder der geschützten Hand einzuschlagen.

Einen Hinweis auf Löschgeräte geben rote Schilder, auf denen ein weißer Halbkreis abgebildet ist. Feuerlöscher sind im Gebäude verteilt. Man findet sie beispielsweise bei den Treppenraumzugängen und Fluren. Auf den Feuerlöschern ist die Bedienungsanleitung

in Wort und Bild aufgezeigt. Informieren Sie sich vor einem Brand.

Wandhydranten findet man, wenn vorhanden, meistens an den Treppenträumen.

Beim Löschen mit Wasser aus Wandhydranten wie folgt vorgehen:

- Klappe öffnen
- Strahlrohr und Schlauch entnehmen
- Schieber im Hydrantenkasten öffnen
- Strahlrohr öffnen und mit dem Wasserstrahl löschen

Unnötigen Wasserschaden vermeiden!

Löschdecken sind in der Regel in Küchen zu finden. Die Decke ist auszubreiten, wobei die Hände in den Griffaschen geschützt sein sollen.

2.1.5 Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren und Panik vermeiden ist oberstes Gebot.
- Brand melden.
- In Sicherheit bringen.
- Löschversuche unternehmen.

2.1.6 Brand melden

Feuerwehrnotruf 112, Von allen Telefonen in der Schule möglich: Es muss die Vorwahlnummer 7 eingegeben werden: Notruf Schultelefone 7112 oder 7110

Haustelefon

Druckknopfmelder drücken

Angaben bei Telefonbenutzung:

- Wo brennt es? Straße, Hausnummer, Etage.
- Sind Menschen verletzt oder in Gefahr? Wie viele?
- Was brennt? Z. B. Keller, Wohnung, Dachstuhl
- Name des Meldenden

2.1.7 Alarmsignal und Anweisungen beachten

Feueralarmsignale, z. B. Dauerton oder die stille Alarmierung, bevorzugt in Warenhäusern

in Form einer verschlüsselten Lautsprecherdurchsage.

Den Anweisungen der Feuerwehr bzw. des Personals ist Folge zu leisten.

2.1.8 In Sicherheit bringen

Im Gefahrenbereich anwesende Personen warnen.

Personen schnell aus dem Gefahrenbereich bringen.

Nach dem Räumen von Gefahrenbereichen ist zu kontrollieren, dass sich keine zurückgebliebenen

Personen in Nebenräumen, z. B. Toilette, Bäder usw., befinden.

Bemerkbar machen, wenn Fluchtweg nicht mehr passierbar, also im Raum bleiben,

in dem es nicht brennt. Türen schließen, ans Fenster gehen und winken oder rufen. Die Feuerwehr hilft und rettet!!! Niemals blindlings aus dem Fenster springen.

Türen schließen zu dem Raum, in dem es brennt, um Ausbreitung von Brandrauch und Feuer zu verhindern ... aber niemals verschließen.

Den grünen Fluchtweghinweisschildern folgen.

Keine Aufzüge benutzen, da Erstickungsgefahr durch auftretenden Brandrauch!

Auf Anweisungen, die von der Feuerwehr oder Personal gegeben werden, achten.

2.1.9 Löschversuche unternehmen

Den Brand bekämpfen, aber sich nicht dabei in Gefahr begeben! Brandrauch ist

ebenso gefährlich wie Feuer.

Brandbekämpfung nur mit **betriebsbereitem Löschgerät** (siehe gesonderte Anleitung zum Umgang mit Feuerlöschern) von gesicherter Stelle aus beginnen. Möglichst **in gebückter Haltung** vorgehen, da am Boden noch verhältnismäßig gute Luftverhältnisse sind. Der Rückzugsweg muss **immer** gesichert sein.

Wenn die Kleidung von Personen brennt, sind die Personen auf den Fußboden zu bringen. Die Flammen sind durch Überwerfen oder Andrücken von Decken, größeren Kleidungsstücken u. ä. zu ersticken. Feuerlöscher benutzen.

Bei Auftreten von Geruchsbelästigungen oder Rauch durch elektrische Geräte wie Fernseh- und Radioapparate, Bügeleisen, Wärmegeräte, Kühlschränke, Waschmaschinen

u. ä. sind sofort die Anschlussstecker aus den Steckdosen zu ziehen.

Wenn durch Verqualmung so starke Sichtbehinderungen eingetreten sind, dass man auch in gebückter Haltung nichts mehr sieht, sind die Löschmaßnahmen der Feuerwehr zu überlassen.

2.1.10 Besondere Verhaltensregeln

Feuerwehr erwarten und zur Brandstelle einweisen.

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen auf den Rettungswegen öffnen. Türen zu den benachbarten Gebäudeteilen (Rauchabschnitte) nicht offen stehen lassen. Beleuchtung einschalten, auch am Tage.

Schulleitung oder sonstige Verantwortliche über Fernsprecher verständigen.

Anfahrt freimachen, Schlüssel und Pläne bereithalten, Feuerwehr auf vermisste Personen und besondere Gefahren (Explosionsgefahr) hinweisen.

2.2. Allgemeine Hinweise für Notfälle

Im Notfall sind folgende Stellen/Personen unverzüglich zu benachrichtigen:

- a) Schulleitung 02722/925812 oder 925813
- b) Sekretariat 02722/92580
- c) Hausmeister 015118330391

2.2.1 Flucht

Beim Ertönen des Warnsignals, z. B. im Falle eines Brandes, muss das Schulgebäude sofort über die nächstliegenden Rettungswege und Notausgänge verlassen werden. Hierbei sind Personen in der Nachbarschaft zu warnen und verletzten oder behinderten Personen zu helfen. Suchen Sie die festgelegten Sammelplätze, die auf den Rettungsplänen in den jeweiligen Räumen der Schule ausgewiesen sind, auf.

Achtung: Keine Aufzüge benutzen!

2.2.2 Weisungsbefugnisse

Den Weisungen der Rettungskräfte und den Verantwortlichen der Schulleitung, dem Hausmeister und den Sicherheitsbeauftragten ist Folge zu leisten.

2.3 Besondere Gefahrenlagen (z.B. Amok)

Bei besonderen Gefahrenlagen erfolgt eine Durchsage mit dem Inhalt: "Das Wasser ist im Zwinger". Alle weiteren Verhaltensweisen sind auf einem gesonderten Informationsblatt zusammengestellt. (siehe Anlage)

3. Untersagungen

3.1 Genussmittel

Das Rauchen, der Genuss von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln ist auf dem gesamten Schulgelände für alle Personen verboten.

3.2 Bild- und Tonaufnahmen

Bild- und Tonaufnahmen sind generell verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

3.4 Zutrittsbeschränkungen

Andere als die Ihnen für die Erfüllung Ihrer Tätigkeit zugewiesenen Räume und Arbeitsplätze dürfen nicht ohne Absprache mit den Ausbildungsbeauftragten oder der Schulleitung betreten werden.

3.5 Gefährliche Arbeiten

Arbeiten mit Gefahrstoffen in den naturwissenschaftlichen Fächern bedürfen im Vorfeld einer besonderen Unterweisung durch die betreuende Fachlehrkraft oder des Sicherheitsbeauftragten für den speziellen Bereich. Fordern Sie ggf. diese Unterweisung ausdrücklich ein.

Ebenso gelten besondere Sicherheitsvorkehrungen für den Sportunterricht, die gesondert von einer kundigen Fachlehrkraft unterwiesen sein müssen.

Sollten Sie darüber hinaus zur Arbeitssicherheitslage oder eine mögliche Gefährdung in anderen für Sie relevanten Bereichen der Schule Fragen haben, klären Sie diese im Vorfeld mit einer kundigen Fachlehrkraft oder dem Sicherheitsbeauftragten für den speziellen Bereich.

3.6 Sicherheitsvorkehrungen

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden.

Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit werden von der Schulleitung im Bedarfsfall auch Kontrollen durchgeführt.

Die Kontrollen erstrecken sich auf alle für den schulischen Kontext relevanten Sicherheitseinrichtungen.

Den Anordnungen der Schulleitung, den Sicherheitsbeauftragten sowie den in ihren Arbeitsbereichen zuständigen Lehrkräften ist unverzüglich Folge zu leisten.

4. Unfallverhütung

4.1 Vorschriften

Es gelten die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzvorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften. Die gesetzliche Arbeitszeitregelung ist einzuhalten.

4.2 Ausrüstungsbeschaffenheit

Alle verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel müssen den allgemeinen Arbeitssicherheitsvorschriften entsprechen und dürfen nur in vorgeschriebener Weise benutzt werden. Insbesondere dürfen nur geprüfte elektrische Betriebsmittel innerhalb der Schule eingesetzt werden.

4.3 Persönliche Schutzausrüstungen

Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen notwendig oder vorgeschrieben ist, wird diese durch die Schule zur Verfügung gestellt.

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, diese persönlichen Schutzausrüstungen (Schutzbrillen, Kittel, Helme etc.) bestimmungsgemäß zu benutzen.

4.4 Brand- und Explosionsschutz

Es gelten die Bestimmungen der Brandschutzordnung.

5. Weiter Unterweisungen für den schulischen Alltag

5.1 Anmelden/Abmelden

Beim Beginn des Praktikums oder des Referendariats ist eine Anmeldung im Sekretariat erforderlich.

5.2 Fahrzeuge

Falls Sie mit einem PKW die Schule erreichen, teilen Sie bitte dem Sekretariat das Kennzeichen mit.

5.3 Verkehrsregelungen

Es gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten.

Das Parken der Fahrzeuge ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Plätzen gestattet.

5.4. Mutterschutz

Schwangerschaften sind dem Schulleiter im Rahmen der aus dem Mutterschutzgesetz erwachsenen Arbeitssicherheitsbestimmungen für Schwangere anzuzeigen. Eine Gefährdungsbeurteilung für die Durchführung von Praktika und dem Referendariat wird in Zusammenarbeit zwischen Schulleitung und dem arbeitsmedizinischen Dienst erstellt und ist bindend.

5.5. Infektionsschutz

Eine Unterweisung zum Infektionsschutzgesetz gemäß § 35 ist vor Aufnahme des Praktikums und des Referendariats erfolgt. (siehe Anlage)

5.6 Wahrnehmung der Aufsichtspflicht

Im Rahmen des Praktikums oder des Referendariats können **außerordentliche Situationen** auftreten, wo die Aufsichtspflicht übertragen wird. Im Vorfeld ist dann dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Belehrung durch den verantwortlichen Fachlehrer oder Mentor stattgefunden hat. Generell gilt für die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht in der Schule, dass sie immer unter Berücksichtigung möglicher Gefährdungen, des Alters, der Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins und des Entwicklungsstands der Schülerinnen und Schüler angelegt ist.

Nur für Referendare: Für die Wahrnehmung von **regulären Aufsichten** in Pausen oder bei anderen schulischen Gelegenheiten erfolgt eine gesonderte Unterweisung.

5.7 Weitere Unterweisungen

Alle weiteren Unterweisungen für das Referendariat oder das schulische Praktikum erfolgen durch die Schulleitung oder von ihr beauftragten Mitarbeitern (z.B. Ausbildungs- und Sicherheitsbeauftragte) bzw. Mentoren. Sollten in weiteren Bereichen Unsicherheiten bezgl. der Arbeitssicherheit oder andere Sicherheitsobliegenheiten auftreten, ist der Unterzeichner verantwortlich dafür, dass er sich entsprechend von Sachkundigen unterweisen lässt.

5.8 Verschwiegenheitsverpflichtung

Über alle personenbezogenen und schulinternen Angelegenheiten, von denen während der dienstlichen Tätigkeit als Praktikant oder Referendar am St.-Ursula-Gymnasium Kenntnis genommen worden ist, gilt die Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

Belehrung gem. § 35 Infektionsschutzgesetz

Name:	Vorname:	Dienstbezeichnung
Schule: St. Ursula-Gymnasium Attendorn		

A. Nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz dürfen Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen (insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Schulen oder sonstigen Ausbildungseinrichtungen, Heimen, Ferienlagern und ähnlichen Einrichtungen) beschäftigt und an

1. Cholera,
2. Diphtherie,
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC),
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber,
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis,
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte),
7. Keuchhusten,
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose,
9. Masern,
10. Meningokokken-Infektion,
11. Mumps,
12. Paratyphus,
13. Pest,
14. Poliomyelitis,
15. Scabies (Krätze),
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektion,
17. Shigellose,
18. Typhus abdominalis,
19. Virushepatitis A oder E,
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, in den genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Entsprechendes gilt für die in den Gemeinschaftseinrichtungen Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Gleiches gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

B. Weiterhin dürfen gemäß § 34 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139,
2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend,
3. Salmonella Typhi,
4. Salmonella Paratyphi,
5. Shigella sp.,
6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

C. Buchstabe A Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf

1. Cholera,
2. Diphtherie,
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC),
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber,
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis,
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose,
7. Masern,
8. Meningokokken-Infektion,
9. Mumps,
10. Paratyphus,
11. Pest,
12. Poliomyelitis,
13. Shigellose,
14. Typhus abdominalis,
15. Virushepatitis A oder E,

aufgetreten ist.

- D. Sind die nach den vorstehenden Regelungen verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.
- E. Tritt einer der vorstehend genannten Tatbestände bei den genannten Personen auf, so haben diese Personen bzw. die Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die o.g. Pflichten zu belehren.
- F. Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, ist die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und die krankheits- und personenbezogenen Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere Person bereits erfolgt ist.
- G. Weitere wichtige Informationen sind dem Merkblatt "Belehrung für die Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 35 IfSG" des Robert Koch-Instituts, das in der Schule ausliegt, zu entnehmen.

Erklärung

Von der vorstehenden Belehrung hab ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Lehrkraft

Merkblatt für Schulen

Verhalten im Amok-Fall

Sofortige Meldung

WO Anschrift; Etage, Raum
WAS Sachverhalt, insbes.
 - Täter: Anzahl,
 Bewaffnung,
 Aufenthalt,
 Beschreibung
 - Opfer: Anzahl
 Verletzte, Tote

WER meldet
WARTEN auf Rückfragen;
 Verbindung halten



Polizei-Notruf

110

Durchsage Codewort

„Das Wasser ist im Zwinger!“
Keinen Feueralarm auslösen!



Auslösung veranlassen!

In Sicherheit bringen!

Achtung!

Die nebenstehenden Empfehlungen
sind Grundsätze!

Abweichungen können im Einzelfall
angebracht sein (z.B. Nutzung von
Fluchtmöglichkeiten)!



- In den Räumen bleiben!
Türen abschließen!
Im Raum verbarrikadieren!
- Weg von Fenstern und Türen!
- Auf den Boden legen!
- Ruhe bewahren, sich ruhig
verhalten!
- Handy: stumm schalten, nur
für wichtige Info an Polizei!
- Auf Evakuierung durch Polizei
warten!
- Personen außerhalb des
Gebäudes:
Nahbereich verlassen und für
Polizei zur Verfügung halten!

NICHT DEN HELDEN SPIELEN!

Richtiger Einsatz von Feuerlöschgeräten

falsch



richtig



GLORIA-WERKE

H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co.
D-59321 Wadersloh
Telefon 0 25 23 / 77-0 · Telefax 77 120
www.gloria.de

* GLORIA Kundendienste finden Sie unter dem Suchwort **Feuerlöschanlagen und -geräte** in den Gelben Seiten!

